

Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss und § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschluss folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindebereich Hengersberg an folgenden Tagen und Zeiten geöffnet sein:

Jahrmarkt jeweils am dritten Sonntag im April von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr (fällt dieser Tag auf den Ostersonntag, dann am ersten Sonntag im April)

Jahrmarkt am ersten Sonntag im Juni von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr (fällt dieser auf Pfingstsonntag, dann am zweiten Sonntag im Juni)

Jahrmarkt am dritten Sonntag im Oktober von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr

Jahrmarkt am letzten Sonntag im November von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. April 1993 in der Fassung der Änderung vom 13. Dezember 1996 außer Kraft.

Hengersberg, 07. April 2009
MARKT HENGERSBERG
i. V.

Karl-Heinz Seidl
2. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 07.04.09 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.04.09 angeheftet und am 27.05.09 wieder entfernt.

Hengersberg, den 16.07.09
MARKT HENGERSBERG

i. A. Überschar